

Fahrdienst für Menschen mit Mobilitätseinschränkung

Rheinisch-Bergischer Kreis Der Landrat Amt 50.25 Frau Grosser / Frau Sennhenn Postfach 20 04 50 51434 Bergisch Gladbach

Antrag

Ich besitze einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung), einem anderen Merkzeichen oder habe eine Erkrankung mit entsprechenden Auswirkungen. Einen entsprechenden Nachweis (in Form eines aktuell gültigen Schwerbehindertenausweises UND des dazugehörigen aktuellen Feststellungsbescheides) oder ein ärztliches Attest (mit entsprechender Diagnostik – ergänzend zum Schwerbehindertenausweis, sofern dieser nicht über ein "aG" und dem Grad der Behinderung von 100 verfügt) oder Vergleichbares (z.B. Gutachten des MDK) kann ich erbringen.

<u>Aus den vorgenannten Dokumenten kann entnommen werden, dass sich für</u> mich die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs als unzumutbar erweist.

Hinweis des Amtes für Soziales und Inklusion: Die Unzumutbarkeit der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs ergibt sich nicht ausschließlich aus dem Merkzeichen und dem Grad der Behinderung, sondern schlussendlich aus der Erkrankung, die dem Schwerbehindertenausweis zugrunde liegt bzw. aus einer medizinischen Diagnostik, die die Unzumutbarkeit begründet.

Ich habe folgenden Nachweis (als Kopie der Dokumente) meinem Antrag beigefügt:

Schwerbehindertenausweis m. Merkzeichen <u>aG</u> und Grad der Behinderung <u>100</u>
Schwerbehindertenausweis m. einem anderen Merkzeichen, näm lich und dem Grad der Behinderung
ärztliches Attest / Gutachten des MDK oder ähnliches

Ich beantrage Leistungen zur Nutzung des Fahrdienstes für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen des Rheinisch-Bergischen Kreises.



Im Folgenden gebe ich Ihnen Auskunft über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse:

1. Allgemeine Ang	aben					
Name, Vorname:						
Geburtsdatum:				Familienstand:		
Straße, Postleitzal Wohnort:	hl u.					
Faxnummer:				Telefonnummer:		
Gesetzlicher Betreuer oder Bevollmächtigter mit Anschrift (Kopie der Bestellungs- oder Vollmachtsurkunde ist beizufügen)						
Faxnummer:				Telefonnummer:		
Zu meinem Haush	alt gehö	ören noch	n folgend	le Personen:	1	
Name, Vorname:						
Geburtsdatum:		Verwandtschaftsverhältnis:				
Name, Vorname:						
Geburtsdatum:		Verwandtschaftsverhältnis:				
Bankverbindung						
Kontoinhaber:	er:					
IBAN:	AN:					
BIC:						
Bank:						



(Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen und ergänzen)

2. Mob	ilität		
2.1	Auf meinen Namen ist ein <u>PKW</u> zugelassen.	Ja □	Nein □
	Hinweis: Personen, auf deren Namen ein PKW zugelassen ist, sind nicht berechtigt, den Fahrdienst in Anspruch zu nehmen. Bei Fragen halten Sie bitte Rücksprache mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen (Frau Grosser / Frau Sennhenn).		
	Auf eine in meinem Haushalt lebende Person ist ein PKW zugelassen.	Ja □	Nein □
	Der vorhandene PKW kann aus nachstehenden Gründen nicht zur Beförderung des Antragsstellers genutzt werden: (bitte ausführlich begründen)		
	Angehörige, Nachbarn und Freunde stehen zur Verfügung bzw. sind in der Lage, die gewünschten Beförderungsfahrten durchzuführen.	Ja □	Nein □
2.2	Ich bin Rollstuhlfahrer/in und benötige überwiegend ein Spezialfahrzeug mit Rampe oder Hebebühne.		
	Ich kann mich in ein Fahrzeug umsetzen und benötige daher über-wiegend einen PKW / ein Taxi.		

3. Eink	ommen		
3.1	Ich gehe einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständiger Arbeit nach.	Ja □	Nein □
	Ich gehe einer nichtsozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (z.B. Beamte) nach.	Ja □	Nein □
	Ich erhalte ein Arbeitsentgelt aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für Behinderte oder eines vergleichbaren Angebotes.	Ja □	Nein □
	Ich habe sonstiges Einkommen (z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen)	Ja □	Nein □
	Ich erhalte Unterhaltsleistungen (Nachweis durch Kopie des Titels oder per Kontoauszüge mind. der letzten 3 Monate)	Ja □	Nein □
3.2	Ich erhalte Rentenzahlungen in Form von:		
	- Altersrente oder Pension/Versorgungsbezüge	Ја 🛘	Nein □
	- Erwerbsminderungsrente	Ja □	Nein □
	- Witwenrente bzw. Witwerrente	Ja □	Nein □
	- Waisenrente	Ja □	Nein □
	- Werks- / Betriebs- / Zusatz- / Privatrenten	Ja □	Nein □
	- Auslandsrenten	Ja □	Nein □
	- Unfallrenten	Ja □	Nein □
	Für alle Rentenzahlung (egal welcher Art) ist zum Zeitpunkt der Antragstellung der Bescheid des <u>Vorvorjahres (2023)</u> relevant. Bitte fügen Sie den Bescheid in Kopie diesem Antrag bei.		
3.3	Ich <u>erhalte Sozialhilfe</u> nach dem SGB II oder nach dem SGB XII, z.B.: - Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung - Sicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt - Leistungen des Jobcenters (ALG II).	Ја 🗆	Nein □
	Wenn ja, bitte Kopie des <u>aktuellen, vollständigen</u> Bewilligungsbescheides beifügen.		





3.4	Ich erhalte von der Bundesagentur für Arbeit Arbeitslosengeld nach dem SGB III (ALG I).				Ja □	Nein □
	Wenn ja, bitte Kopie des aktuellen , vollständigen Bewilligungsbescheides beifügen.					
3.5	Ich erhalte Leistungen (Wohngeld) nach dem (WoGG)	Wohngel	ldgesetz		 Ja	Nein □
	Wenn ja, bitte die Kopie des <u>aktuellen, vollsta</u> bescheides beifügen, sofern Sie Leistungen n der XII beziehen.					
3.6	Für mich liegt eine Steuerbegünstigung bzw.	-befreiun	g vor.		Ja □	Nein □
4. Verr	mögen					
Ich vei	rfüge über folgendes Vermögen:					
Art des	s Vermögens				Betrag in	n Euro
Bargel	ld	Ja □	Nein □			
Girokonto (Auszüge 3 Monate rückwirkend, lückenlos und Kopie der zum Konto gehörenden Bankkarte beifügen) Ja □ Nein □						
Sparguthaben (Sparbuch, Festgeld, Bausparvertrag, Ratensparvertrag usw Auszüge 10 Jahre rückwirkend) Ja □ Nein □						
Wurde ein Sparguthaben in den letzten 10 Jahren aufgelöst? (Sparbuch, Bausparvertrag, Festgeld, Ratensparvertrag usw.) ■ Nein □						
Genossenschaftsanteile, Geschäftsanteile			Nein □			
Bestattungsvorsorgevertrag		Ja 🗆	Nein □			
Sterbeversicherung			Nein □	Rüd	ckkaufwer	t:
Grabpflegevertrag			Nein □			





	ich geförderte, private Altersvorsorge (Anlage- angeben)	Ја 🗆	Nein □			
Lebensversicherung/Rentenversicherung Ja □ N				Rü	ckkaufwe	rt:
Unfall	versicherung mit Rückkaufwert	Ja □	Nein □	Rü	ckkaufwe	rt:
Wertp	papiere (Anlageform/Institut)	Ja □	Nein □			
Art de	ige Forderungen: er Forderung und Schuldner (z.B.: Schadenser- Außenstände usw.)	Ја 🗆	Nein □			
Anspr	üche aus Erbschaften einschließl. Pflichtteilen	Ja □	Nein □			
Sonstiges Vermögen: (hochwertige Wertgegenstände z. B. Kfz mit einem Wert > 7.500 EUR) Ja □ Nein □			Nein □			
5. Wo	hn- und Lebensumstände					
5. Wo	hn- und Lebensumstände Ich bewohne eine Wohnung / ein Haus zur Mi	ete.			Ја 🗆	Nein □
			ohnung).		Ja □ Ja □	Nein □ Nein □
5.1	Ich bewohne eine Wohnung / ein Haus zur Mi	ntumswo		ıe.		
5.1	Ich bewohne eine Wohnung / ein Haus zur Mi Ich bewohne Wohneigentum (Haus oder Eige	ntumswo	bst bewohn	ee.	Ja □	Nein □
5.1 5.2 5.3	Ich bewohne eine Wohnung / ein Haus zur Mi Ich bewohne Wohneigentum (Haus oder Eige Ich besitze ein Mehrfamilienhaus, das ich zum	ntumswo	bst bewohn	ee.	Ja □ Ja □	Nein □
5.1 5.2 5.3 5.4	Ich bewohne eine Wohnung / ein Haus zur Mi Ich bewohne Wohneigentum (Haus oder Eige Ich besitze ein Mehrfamilienhaus, das ich zum Ich bewohne ein Wohnheim für Menschen mit	ntumswo	bst bewohn	ne.	Ja □ Ja □ Ja □	Nein □ Nein □ Nein □
5.1 5.2 5.3 5.4	Ich bewohne eine Wohnung / ein Haus zur Mi Ich bewohne Wohneigentum (Haus oder Eige Ich besitze ein Mehrfamilienhaus, das ich zum Ich bewohne ein Wohnheim für Menschen mit Ich bewohne ein Seniorenheim. Wenn ja, bitte folgende Fragen beantworten: - Ich bin Selbstzahler/in und trage die Kosten platzes selbst. Die Rechnung des Heimes übe	ntumswon Teil sellet Behinde	bst bewohn erung. Seniorenhei	im-	Ja □ Ja □ Ja □	Nein □ Nein □ Nein □
5.15.25.35.4	Ich bewohne eine Wohnung / ein Haus zur Mi Ich bewohne Wohneigentum (Haus oder Eige Ich besitze ein Mehrfamilienhaus, das ich zum Ich bewohne ein Wohnheim für Menschen mit Ich bewohne ein Seniorenheim. Wenn ja, bitte folgende Fragen beantworten: - Ich bin Selbstzahler/in und trage die Kosten	ntumswon n Teil sell t Behinde meines Ser Unterk	bst bewohn erung. Seniorenhei unft und Ve	im- er-	Ja 🗆 Ja 🗆 Ja 🗆	Nein □ Nein □ Nein □ Nein □





5.6	Ich beziehe Eingliederungshilfeleistungen des Landschaftsverbands Rheinland im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens, wie z.B. Hilfen zum selbstständigen Wohnen, Assistenzleistungen o.ä. □					
	Wenn ja, bitte den Gesamtplan des LVRs oder alternativ auch den Bescheid / die Bescheide, in Kopie beifügen.					
5.7	Es wurde durch den LVR oder einen anderen Leistungsträger/erbrin- ger ein BEI_NRW im Rahmen des Gesamtplanverfahrens erstellt.					
	Wenn ja, bitte den BEI_NRW in Kopie beifügen, damit der Bedarf und die Unzumutbarkeit der Nutzung des ÖPNV sowie anderer Bedarfe im Rahmen der Eingliederungshilfe festgestellt werden können.					
Zu der	n Ziffern 5.4 - 5.6	6:				
zum se	elbstständigen W	e der vorgenannten Einrichtur ohnen erhalten, fügen Sie eine en Sie bitte folgendes mit:				
	Ich habe vor Ei Adresse gewoh	nzug in die Einrichtung / vor nnt:	Empfang der Leistur	ig unter fo	lgender	
	(Straße Hausn	ummer Postleitzahl Ort)				
	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)					
6. Ang	jaben zu Immob	ilien und Grundstücken				
	, ,	ner/in von Immobilien und/oder auch Immobilienbesitz im Aus		□Nei	n	
Art der	Immobilie und	Lage angeben	Gro	öße		
des Gr	undbesitzes	(wenn vorhanden, Werter- mittlung in Kopie beifügen	a) Grundstücks- fläche in m²	b) Wohnfl	äche in m²	
Hause	igentum		a)	b)		
Wohnu	ungseigentum		a)	b)		
land- u	aute sowie ınd forstwirt- ich genutzte stücke		a)			
	ges Haus- oder vermögen		a)			



Erklärung der Antrag stellenden Person

Ich habe das Merkblatt (Seite 9-12) erhalten und gelesen. Die im Antrag genannten Personen hatten ebenfalls Gelegenheit, das Merkblatt zu lesen.

µen	Antrag auf Soziainille mit seinen Anlagen nabe ich wahrheitsgemals ausgefüllt
	Die Angaben zu den anderen Personen habe ich ausgefüllt, weil ich zum gesetzli- hen Betreuer/in bestellt bin bzw. mir Vollmacht erteilt wurde
sön gen rung entv una	Hinweis auf §§ 60 ff Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I): Soweit sich die per- lichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familien-, Wohn-, Einkommens-, Vermö- s- und Aufenthaltsverhältnisse, Änderungen im Bezug von ambulanter Eingliede- gshilfe in Form des Betreuten Wohnen) abweichend von den Angaben im Antrag vickeln, wird der Unterzeichner aufgefordert, diese Änderungen unverzüglich und ufgefordert dem Amt für Soziales und Inklusion mitzuteilen. Dies gilt auch für die sbezüglichen Angaben zu den vertretenen Personen.
(Ort	, Datum) (Unterschrift)
Folg	gende Anlagen sind beigefügt:
	gültiger Schwerbehindertenausweis sowie der dazugehörige aktuelle Feststellungsbescheid ein ärztliches Attest o. Vergleichbares zum Nachweis d. Unzumutbarkeit Kopie der Bestellungsurkunde über die gesetzliche Betreuung, oder der Vollmachtsurkunde Aktueller Bescheid über Sozialhilfeleistungen (SGB II / SGB XII) Aktueller Bescheid über sonstige Leistungen (SGB III / Wohngeld) Aktueller Bescheid über Leistungen zur Übernahme der Heimkosten Rechnung des Heimes bei Selbstzahlern Aktueller Bescheid über Leistungen zum betreuten Wohnen
	Gesamtplan(verfahren) im Rahmen der Eingliederungshilfe des Land- schaftsverbands Rheinland
	BEI_NRW im Rahmen der Eingliederungshilfe des Landschaftsverbands Rheinland oder eines anderen Leistungsträgers/erbringers
	Einkommensteuernachweis des Vorvorjahres (für das Antragsjahr 2025, der des Jahres 2023) bzw. den Nachweis der Bruttorenteneinkünfte des Vorvorjahres (für das Antragsjahr 2025, der des Jahres 2023). Beides ist gemäß § 135 Abs. 1 des Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) zwingend erforderlich.
	Lückenlose Auszüge des Girokontos der letzten 3 Monate sowie eine Kopie der dem Konto zugehörigen Bankkarte (siehe Anlage: Hinweise zur Vorlage von Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflichten)



Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße, Postleitzahl u. Wohnort:	
Gesetzlicher Betreuer oder Bevollmächtigter mit Anschrift (Kopie der Bestellungs- oder Vollmachtsurkunde muss dem Antrag beigefügt sein)	

<u>Datenschutzrechtliche Einwilligung</u>

Für eine zügige und bedarfsgerechte Entscheidung über den Antrag auf Eingliederungshilfe ist es im Rahmen des Verwaltungsverfahrens für das Amt für Soziales und Inklusion des Rheinisch-Bergischen Kreises in aller Regel erforderlich, neben den bereits zur Verfügung gestellten Angaben und Unterlagen bei Dritten weitere Informationen über mich einzuholen.

Ich ermächtige hiermit das Amt für Soziales und Inklusion des Rheinisch-Bergischen Kreises, alle zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag auf Eingliederungshilfeerforderlichen Daten, unmittelbar bei den beteiligten Dritten (z.B. Landschaftsverbandrheinland (LVR), Gesundheitsamt, Krankenkasse, Pflegekasse, Rentenversicherungsträger u.a.) zu erheben.

Ich erkläre ausdrücklich meine Einwilligung, dass die durch das Amt für Soziales und Inklusion des Rheinisch – Bergischen Kreises beteiligten Dritten die dort vorgehaltenen Informationen und Angaben über mich zum Zwecke der Entscheidung über den vorliegenden Antrag auf Eingliederungshilfe an das Amt für Soziales und Inklusion des Rheinisch-Bergischen Kreises übermitteln.

Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers oder des gesetzl. Vertreters / Bevollmächtigten



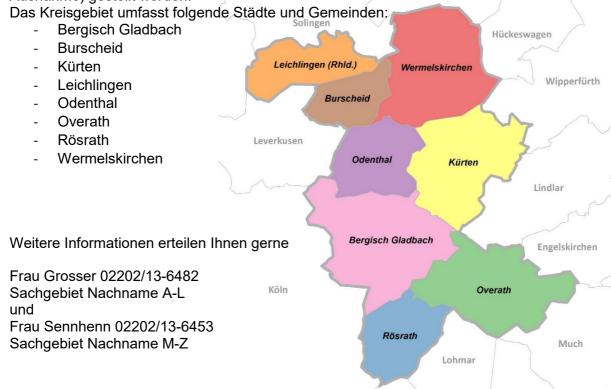
Kurzinformation zum Fahrdienst für im Rheinisch-Bergischen Kreis

Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

- Es handelt sich um eine Leistung der sozialen Teilhabe nach dem SGB IX und erfolgt nach Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nach §§135 ff SGB IX
- Nach Antragstellung und Prüfung (nach den derzeitigen Richtlinien) wird Ihnen z. Zt. ein Budget in Höhe von 1.400,00 € /12 Monate, für Fahrten in einem normalen Taxi/PKW bzw. 2.000,00 € / 12 Monate für ein Spezialfahrzeug (Rollstuhltransporte) gewährt
- Keine Kilometerbegrenzung innerhalb des Rheinisch-Bergischen Kreises
- Fahrten zur <u>regelmäßigen</u> sozialen Teilhabe <u>außerhalb</u> des Rheinisch-Bergischen Kreises, nur nach Bewilligung durch vorangegangenen, gesonderten Antrag
- Fahrten zur <u>einmaligen</u> sozialen Teilhabe <u>außerhalb</u> des Rheinisch-Bergischen Kreises, nur nach Bewilligung durch vorangegangenen, gesonderten Antrag
- Eine Aufstockung des Jahresbudgets kann im Einzelfall zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte auf eine Erhöhung des Teilhabebedarfs, durch einen begründeten Antrag, erfolgen
- Eigenständige Überwachung des Fahrbudgets durch den Teilnehmer bzw. des Betreuers.

Der Rheinisch-Bergische Kreis / das Kreisgebiet

Die farblich gekennzeichneten Städte und Gemeinden können, im Rahmen des bewilligten Jahresbudgets, befahren werden. Für Fahrten außerhalb des Kreisgebietes muss vorher ein entsprechend begründeter Antrag (entweder für regelmäßige Fahrten oder für die einmalige Ausnahme) gestellt werden.





Zusammenstellung wichtiger Informationen (Merkblatt)

Datenschutz und Mitwirkungspflichten

Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften Dritter zuzustimmen (z.B. Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Banken), wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen sind unverzüglich dem Sozialamt unaufgefordert mitzuteilen, insbesondere

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Schul- oder Berufsausbildung oder eines Studiums
- Beantragung und Bewilligung von Renten, Wohngeld (Miet-/Lastenzuschuss), Kindergeld, Leistungen des Arbeitsamtes, Unterhaltsvorschussleistungen, anderer Sozialleistungen
- Erhalt von jeglichem Einkommen oder Vermögen
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte und ihren Wegfall
- Änderungen von Grundmiete und Nebenkosten sowie Wohnungswechsel
- Ein- und Auszug von Personen sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten von Personen im Haushalt
- Beendigung des Schulbesuches oder einer Ausbildung von Kindern
- Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung, z. B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes, Scheidung, Sperrzeiten, etc.
- Krankenhausaufnahmen und Kurantritte
- mehrtägige Reisen

Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen und sind die Verhältnisse ungeklärt, kann die Hilfe abgelehnt oder nicht weiter geleistet werden. Auf die auf den Folgeseiten abgedruckten Rechtsvorschriften des Sozial- und des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

Das Sozialamt erhebt zur Bestimmung der Form der Sozialhilfe und deren detaillierter Ausgestaltung sowie zur Bemessung der Sozialhilfeleistung persönliche und wirtschaftliche Daten. Der Umfang dieser Daten ergibt sich in der Regel aus dem Sozialhilfeantrag. Es kann aber die Notwendigkeit bestehen, darüber hinausgehende Daten zu ermitteln, wenn die Ausgestaltung der Hilfe dies erfordert.

Es können auch Daten erhoben werden, deren Mitteilung freiwillig ist. Sie sind im Sozialhilfeantrag gekennzeichnet oder bei weiteren Fragen mit entsprechenden Hinweisen versehen.

Grundsätzlich hat jede Person das Recht, ihre eigenen Daten selbst dem Sozialamt mitzuteilen. Sollen andere Personen dies tun, ist für einen vertretenen Volljährigen eine Vollmacht notwendig; bei minderjährigen Kindern ist der gesetzliche Vertreter berechtigt. Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres haben ein eigenes Antragsrecht (§ 36 SGB I).

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten vom Sozialamt nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Einzelheiten zum Schutz der Sozialdaten sind in den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X), u.a. § 67 a "Datenerhebung", § 67 b "Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung", sowie in § 35 SGB I "Sozialgeheimnis" geregelt. Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert.

Nach § 118 Abs. 1 SGB XII können die dort bestimmten Daten regelmäßig mit den Daten anderer Sozialhilfeträger und anderer Sozialleistungsträger, den Arbeitsämtern, den gesetzlichen Trägern der Unfall-, Renten- oder Krankenversicherung, dem Bundesamt für Finanzen, aber auch den kommunalen Dienststellen (z.B. Einwohnermeldeamt, Straßenverkehrsamt, Liegenschaftsamt) abgeglichen werden. Hierzu dürfen Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Empfänger von Sozialhilfeleistungen der zentralen Auskunftsstelle übermittelt werden. Weitere Dienststellen werden bei Bedarf gutachterlich beteiligt, wie z.B. das Schulamt, das Gesundheitsamt, die kommunale Bewertungsstelle beim Gutachterausschuss. Dies soll helfen, rechtmäßige und sachgerechte Hilfen zur Verfügung zu stellen und den Missbrauch von Sozialhilfe zu vermeiden. Sind ärztliche Unterlagen erforderlich, wird eine gesonderte widerrufbare Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht von Ihnen angefordert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XII und zu seiner Fortentwicklung wird nach §§ 121 ff. SGB XII eine Bundesstatistik über die Empfänger der Sozialhilfe durchgeführt. Die dabei zu meldenden Erhebungsmerkmale ergeben sich aus § 122 SGB XII.

Weitere Informationen zu den Themen "Datenschutz" und "Mitwirkungspflichten" können Sie in Ihrem Sozialamt erhalten.



Auszug aus dem Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I)

vom 11.12.1975 (BGBI I S. 3015) in der Fassung vom 5.10.1994 (BGB I S. 2911/2950)

Dritter Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 - 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 - 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 - 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlagen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
 - Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.
- (2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbsoder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch - (StGB)

in der Fassung vom 13.11.1998 (BGBI I S. 3322)

§ 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 - 1.gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
 - 2.einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
 - 3.eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
 - 4.seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder 5.einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.
- (6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).
- (7) (weggefallen)



Vorlage von Kontoauszügen

Das Bundessozialgericht hat in Grundsatzentscheidungen zum Sozialleistungsrecht bestätigt, dass bei der Beantragung von Sozialleistungen vom Antragsteller die vollständigen Kontoauszüge (von allen Mitgliedern der Einstandsgemeinschaft) der letzten drei Monate vorgelegt werden müssen. Für den Bereich der Hilfe zur Pflege sind zusätzlich auch die Kontoauszüge für den Aufnahmemonat in eine vollstationäre Einrichtung einzureichen. Die von Ihnen vorgelegten Kontoauszüge dürfen beim Amt für Soziales und Inklusion des Rheinisch-Bergischen Kreises für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Bekanntgabe der Leistungsbewilligung gespeichert werden. Dies gilt nicht für Angaben zu Zahlungsausgängen auf den Kontoauszügen, die nicht leistungserheblich sind. Das Bundessozialgericht hat gleichzeitig betont, dass Sie berechtigt sind, bestimmte Buchungen in den Kontoauszügen zu schwärzen.

Dies sind insbesondere Buchungsvorgänge, die Rückschlüsse auf

- Ihre rassische und ethnische Herkunft,
- Ihre religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen,
- Ihre politischen Meinungen,
- Ihre Gewerkschaftszugehörigkeit,
- Ihre Gesundheit oder
- Ihr Sexualleben

zulassen. Diese Buchungen dürfen nur ausnahmsweise dann nicht geschwärzt werden, wenn sie für die rückwirkende Überprüfung der Leistungsberechtigung unverzichtbar sind. Es besteht keine Verpflichtung, diese Buchungen zu schwärzen.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie von Ihrem Recht auf Schwärzen (Durchstreichen o.ä.) Gebrauch machen wollen, dürfen Sie nach den Urteilen des Bundessozialgerichtes nur

- den Zahlungsempfänger und
- den Verwendungszweck,

nicht aber das Datum und den Betrag schwärzen. Nach der Schwärzung müssen Texte wie "Mitgliedsbeitrag", "Zuwendung" oder "Spende" als grundsätzlicher Geschäftsvorgang erkennbar bleiben. Schwärzen Sie keine Originalkontoauszüge, da Nachdrucke bei Ihrem Geldinstitut kostenpflichtig sind. Kopien von Kontoauszügen werden nur Aktenbestandteil, wenn diese leistungsrelevante Buchungsvorgänge enthalten.

Vorlage des Personalausweises

Bei Anträgen auf Sozialleistungen müssen die dazu erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, um die Anspruchsvoraussetzungen feststellen zu können, was auch die Überprüfung Ihrer Identität einschließt. Zur Kontrolle der Personalien können die Mitarbeitenden des Amtes für Soziales und Inklusion von Ihnen die Vorlage eines gültigen Passes oder Personalausweises verlangen, da die Daten Ihres Personalausweises – insbesondere Ihre aktuelle Wohnanschrift – mit den Angaben in Ihrem Antrag auf Bewilligung von Sozialleistungen übereinstimmen müssen. Soweit dem Amt für Soziales und Inklusion nach entsprechender Aufforderung eine Kopie Ihres Personalausweises vorzulegen ist, wird diese Kopie nur dann gespeichert, wenn Sie ausdrücklich damit einverstanden sind. Ansonsten wird die Kopie Ihres Personalausweises unmittelbar nach der Anfertigung eines Aktenvermerks über die Vorlage des Ausweisdokuments unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzanforderungen vernichtet. Bei der Vorlage Ihres Personalausweises dürfen Sie die vom Amt für Soziales und Inklusion nicht benötigten Angaben (z.B. Ihre Augenfarbe, Ihre Körpergröße und die sechsstellige Kartenzugangsnummer Ihres Personalausweises) schwärzen. Bei Rückfragen zur Vorlage von Unterlagen im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflichten stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Amtes für Soziales und Inklusion zur Verfügung.

Weitere Informationen zu gesetzlichen Bestimmungen können Sie auf Wunsch auch in Ihrem Amt für Soziales und Inklusion erhalten.



Information nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei der Erhebung personenbezogener Daten			
Verantwortlicher	Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises Amt für Soziales und Inklusion Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach Tel. 02202 13 - 0, Soziales@rbk-online.de		
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Datenschutzbeauftragter des Rheinisch-Bergischen Kreises Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach Tel. 02202 13 - 21 53, datenschutz@rbk-online.de		
Zweck der Datenverarbei- tung	Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, ein- schließlich der Beratung und Unterstützung		
Wesentliche Rechtsgrundla- gen	Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DSGVO in Verbindung mit § 67a des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X)		
Die Daten sind im Regelfall bestimmt für	Amt für Soziales und Inklusion des Rheinisch-Bergischen Kreises, den Landschaftsverband Rheinland als Träger der Eingliederungs- hilfe, Gerichte, Dienstleister der Eingliederungshilfe, Auftragneh- mer einer Auftragsdatenverarbeitung (KDN-sozial)		
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	5 Jahre		
Rechte der betroffenen Person	Betroffene Personen haben folgende Rechte, sofern die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: Recht auf Auskunft zu den verarbeiteten Daten Recht zum Widerruf einer Einwilligung Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung Recht auf Widerspruch wegen besonderer Umstände Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde		
Zuständige Aufsichtsbe- hörde	Landesbeauftragte/Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211/38424-0 Email: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de		